

Regierungsratsbeschluss

vom 23. November 2021

Nr. 2021/1702

KR.Nr. I 0207/2021 (VWD)

Interpellation Philippe Ruf (SVP, Olten): Inkorrekte Zahlengrundlage im Finanz- und Lastenausgleich 2022 Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

In der Session des 31. August 2021 wurde dem Kantonsrat das Geschäft über die Steuergrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2022 vorgelegt. Der vorgelegten Antragsvariante waren jedoch die Differenzaufstellungen der Indikatoren nicht beigelegt. Die Nachvollziehbarkeit gestaltete sich indes als schwierig, respektive unmöglich; dies wurde entsprechend im Kantonsrat eingebracht und die Zahlen angezweifelt.

Am 2. September 2021 wurden die Indikatoren erneut per E-Mail beim dafür zuständigen Amt angefragt (E-Mail Philippe Ruf an Thomas Steiner, Leiter Gemeindefinanzen/Chef Stv. Amt für Gemeinden [AGEM]), worauf ein paar Tage später die Indikatoren für den Verlauf der damaligen Woche versprochen wurden. Am 15. September 2021 wurden an die Gemeinden die neuen Beiträge (nicht die Indikatoren) kommuniziert (https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-agem/pdf/finanzausgleich/FILA/Schreiben_FILA_Budget_2022.pdf). Jedoch weichen die Zahlen (https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-agem/pdf/finanzausgleich/FILA/Tabelle_1-_FILA2022_V2.pdf) stark von dem im Kantonsratsgeschäft angegebenen Zahlenfundament (vgl. RG 0131/2021) ab.

Der Ablauf bestätigt die im Kantonsrat eingebrachte Befürchtung, dass die Zahlengrundlage des im Kantonsrat abgehandelten Geschäfts inkorrekt war. Viele Gemeinden hatten bereits mit deutlich abweichenden Zahlen budgetiert. (Erst) nach erneutem Nachhaken wurden die Ausgleichszahlungen stark verändert (die Differenzaufstellung der Indikatoren jedoch immer noch nicht veröffentlicht).

Beispiel Solothurn:

Vorlage Kantonsratsgeschäft vom 31. August 2021:

Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich: 3'591'562 Franken (Härtefallausgleich Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF): 0 Franken)

Korrektur nach Aufforderung der Offenlegung der Indikatoren am 15. September 2021:

Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich: 2'749'588 Franken (Härtefallausgleich STAF: 0 Franken)

Differenz: - 841'974 Franken

Beispiel Olten:

Vorlage Kantonsratsgeschäft vom 31. August 2021:

Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich: 2'544'870 Franken (Härtefallausgleich STAF: 1'552'469 Franken)

Korrektur nach Aufforderung der Offenlegung der Indikatoren am 15. September 2021:

Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich: 3'154'619 Franken (Härtefallausgleich STAF: 1'552'469 Franken)

Differenz: + 609'749 Franken

Wir bitten den Regierungsrat, zu vorliegendem Sachverhalt nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. Eine Veränderung der zugrundeliegenden Indikatoren zu jenem Zeitpunkt ist unrealistisch. Wie kommen die plötzlichen Abweichungen zustande?
2. Wie gewährleistet das Departement künftig die Richtigkeit der Daten? Gibt es Audits dazu?
3. Die Indikatoren werden offensichtlich zurückgehalten. Weshalb?
4. Werden die zugrundeliegenden Indikatoren den Gemeinden sowie dem Kantonsrat künftig transparent mitversandt?

Zur Dringlichkeit:

Die Gemeinden budgetieren jetzt das Jahr 2022 respektive sind bereits im Abschluss davon. Die korrekte und transparente Zahlengrundlage muss sichergestellt sein.

2. Begründung

Im Interpellationstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Grundsätzlich besteht kein Widerspruch zwischen einer veränderten Datenlage der Abgaben und Beiträge des Finanz- und Lastenausgleichs wie sie den Gemeinden mit Schreiben des Amtes für Gemeinden (AGEM) vom 15. September 2021 angekündigt wurde und der Datenlage wie sie dem Kantonsrat in unserer Vorlage vorgelegen hat.

Der Kantonsrat ist für die Festlegung der Steuerungsgrössen zuständig. Mit unserer alljährlichen Botschaft zum Finanz- und Lastenausgleich an den Kantonsrat stellen wir Antrag, bestimmte Steuerungsgrössen wie Abschöpfungsquote, Mindestausstattungsgrenze oder die Bestimmung der Höhe der Dotationen pro Ausgleichsgefäss festzulegen. Sofern der Kantonsrat unseren Anträgen folgt, kommt es i.d.R. zu keinen Abweichungen zu den von uns im Anhang der Botschaft an den Kantonsrat errechneten Zahlen. Sofern er jedoch andere als von uns beantragte Steuerungsgrössen festlegt, liegt es in der Natur der Sache, dass die Abgaben und Beiträge, welche den Gemeinden zu kommunizieren sind, von der Kantonsratsvorlage abweichen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Eine Veränderung der zugrundeliegenden Indikatoren zu jenem Zeitpunkt ist unrealistisch. Wie kommen die plötzlichen Abweichungen zustande?

Anlässlich der Bereitstellung der Zahlen für die offizielle Budgetankündigung des Finanz- und Lastenausgleichs 2022 wurde aufgrund von standardmässigen Qualitätskontrollen ein Übertragungsfehler im Berechnungstool des arbeitsmarktlichen Lastenausgleichs (Teilindikator JP-Steuerpflichtige) festgestellt. Die darauf veranlassten, erweiterten Kontrollen, welche auch durch ein

externes Audit begleitet wurden, bestätigten diesen Befund: Sie führten ausschliesslich zu Anpassungen der Beiträge im arbeitsmarktlichen Lastenausgleich, so wie es im Budget-Ankündigungsschreiben vom 15. September 2021 an die Gemeinden vermerkt wurde (vgl. Schreiben vom 15. September 2021, Seite 2, 1. Abschnitt in der Mitte).

Bekanntlich handelt es sich bei diesem Lastenausgleichsgefäss um einen neuen Ausgleich, der im Zusammenhang mit der Gesetzgebung zur Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF 2020) eingeführt wurde und welcher von uns aufgrund der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 erst rückwirkend auf 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden konnte. Der Übertagungsfehler resultierte aus der nachträglichen Einbettung der neu geschaffenen Finanzausgleichstöpfe (arbeitsmarktlicher Lastenausgleich und Härtefall STAF) in das bisherige Finanzausgleichssystem. Diese Integration erfolgte per Vollzugsjahr 2021. Für das Jahr 2021 stehen daher auf der Grundlage von § 25 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FIAG EG; BGS 131.73) noch Berichtigungen für 29 Einwohnergemeinden an, welche das Departement spätestens mit dem Vollzug zum Finanz- und Lastenausgleichs 2023 vornehmen wird. Die daraus resultierenden nachträglichen Be- oder Entlastungswirkungen für diese Gemeinden liegen überall unter einem Steuerfusspunkt und können somit als nicht wesentlich taxiert werden.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie gewährleistet das Departement künftig die Richtigkeit der Daten? Gibt es Audits dazu?

Seit Einführung des Finanz- und Lastenausgleichs der Einwohnergemeinden im Jahr 2016 besteht ein Internes Kontrollsystem (IKS) nach Vorgaben des Departements. Parallel erfolgen regelmässig Audits durch eine externe Firma. Mit Blick auf den ausgeweiteten Finanzausgleich aufgrund der STAF wurde im AGEM die Gruppe Finanzausgleich und Statistik um eine halbe Stelle aufgestockt. Weiter wurde auf der Grundlage des Revisionsberichts der Kantonalen Finanzkontrolle (KFK) vom 27. Februar 2020 eine Vorstudie zur Einführung eines toolbasierten IT-Systems für den Finanzausgleich erstellt. Für 2022 ist die Erarbeitung des IT-Pflichtenhefts geplant, so dass im Jahr 2023 die Umsetzung in Angriff genommen werden kann. Bis zur Einführung des IT-Systems werden die Qualitätssicherungsmassnahmen aufgrund einer laufenden Risikobewertung stetig getroffen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Die Indikatoren werden offensichtlich zurückgehalten. Weshalb?

Die Behauptung trifft nicht zu. Solche Datenbestände werden auf Nachfrage der betroffenen Gemeinde immer zugestellt. Im vorliegenden Fall wurden die Daten der Finanzverwaltung der EG Stadt Olten mit E-Mail vom 8. September 2021 zugestellt, und zwar mit der Vereinbarung, dass diese an den Erstunterzeichner dieser Interpellation in seiner Funktion als Kantonsrat und als Gemeinderat der Stadt Olten weiterzuleiten sind. Die Finanzverwaltung Olten hat die Informationen gleichentags weitergeleitet. Anlässlich seines Anrufs vom 2. September 2021 beim AGEM war der Erstunterzeichner der Interpellation über das geplante Vorgehen informiert worden. Die Daten wurden also - wie in Aussicht gestellt - dem Interpellanten innert einer Woche zugeleitet.

Auch die fraglichen Datenbestände der Stadt Solothurn wurden mit Brief vom 10. September 2021 dieser zugestellt und damit publik gemacht.

3.2.4 Zu Frage 4:

Werden die zugrundeliegenden Indikatoren den Gemeinden sowie dem Kantonsrat künftig transparent mitversandt?

Das Bedürfnis nach Transparenz ist legitim. Zu bedenken ist, dass der Finanz- und Lastenausgleich in seiner heutigen Ausprägung (inkl. STAF-Ausgleiche seit 1. Januar 2020) jährlich gegen 5'000 spezifische Gemeindewerte generiert. In unserer jährlichen Botschaft an den Kantonsrat zum Finanz- und Lastenausgleich mit seinen standardmässigen Tabellenhängen werden davon allein mit Anhang "Tabelle 1" über 1'400 Gemeindewerte publiziert. Sofern die Botschaft um die Indikatoren-Gemeindewerte erweitert würde, kämen mindestens 700 Werte dazu.

Im Sinne der erhöhten Transparenz sind wir bereit zu prüfen, ob und welche Datenbestände ab dem Finanz- und Lastenausgleich 2023 ergänzend zur Botschaft auf der einschlägigen Webseite des AGEM verfahrensnah publiziert werden könnten. Zu beachten ist allerdings, dass Datenbestände wie z.B. die Anzahl EL-Bezüger pro Gemeinde je nach Grösse der Gemeinde bzw. je nach Anzahl Betroffener datenschutzsensitiv sein dürften, womit auf eine Publikation verzichtet werden müsste.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5622)
Amt für Gemeinden (2)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat